Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte **hier**.

Bürkle Partner Steuerberater mbB

Newsletter September 2026

Liebe Mandantinnen und Mandanten,
Liebe Freunde und Kollegen,

mit dem neuen Altersvorsorgereformgesetz hat der Gesetzgeber die private Altersvorsorge grundlegend reformiert. Die Reform soll die Bürger mehr zur privaten Altersvorsorge animieren und die bisherige Riester-Rente durch das sogenannte Altersvorsorgedepot ablösen.

Ab dem Jahr 2027 wird es das Altersvorsorgedepot in verschiedenen Varianten geben. Die wesentlichen Eckpunkte des Altersvorsorgedepots sind dabei folgende:

Steuerliche Förderung und Zulagen

Die Grundzulage beträgt künftig 50 % der im Beitragsjahr bis zu einer Höhe von 360,00 EUR geleisteten Altersvorsorgebeiträge und 25 % der im Beitragsjahr von 360,01 EUR bis zu 1.800,00 EUR geleisteten Beiträge. Die maximale Grundzulage beträgt damit 540,00 EUR jährlich. Für Sparer mit Kindern gibt es zusätzlich eine Kinderzulage. Diese beträgt jährlich 100 % der im Beitragsjahr bis zu 1.800,00 EUR geleisteten Beiträge. Die Kinderzulage beträgt dabei höchstens 300,00 EUR pro Kind. Neu gegenüber der Riester-Rente ist, dass auch selbständig Erwerbstätige und Pflichtmitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Angestelltenstatus in den förderberechtigten Personenkreis einbezogen werden.

Besteuerung der Auszahlungen

Leistungen aus Altersvorsorgedepots unterliegen weiterhin der nachgelagerten Besteuerung, das heißt sie werden erst bei der Auszahlung besteuert. Die Auszahlungen werden als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG erfasst und besteuert.

Mitteilungspflichten

Der Anbieter des Altersvorsorgedepots muss dem Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahres den Betrag der zugeflossenen Leistungen mitteilen. Die Bescheinigung kann elektronisch zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Steuerpflichtige verlangt eine schriftliche Mitteilung. Nach der erstmaligen Übermittlung kann der Steuerpflichtige auf die Erteilung weiterer Bescheinigungen verzichten.

Depotvarianten

Es wird verschiedene förderfähige Depotvarianten geben. Dabei sind Depots mit individueller Zusammenstellung und das sogenannte Standarddepot vorgesehen. Beide Varianten wird es bei privatwirtschaftlichen Institutionen geben. Für das Standarddepot hat die Bundesregierung außerdem ein Angebot durch einen öffentlichen Träger vorgesehen, der als Alternative zu den privatwirtschaftlichen Angeboten dienen soll. Das Standarddepot ist als einfache, vorkonfigurierte Basislösung konzipiert, die zwei vorausgewählten Fonds und einen Kostendeckel von maximal 1 % pro Jahr beinhaltet.

Fazit

Die steuerliche Behandlung des neuen Altersvorsorgedepots ab 2027 ist durch das Altersvorsorgereformgesetz klar geregelt. Die Zulagen wurden erhöht und der Kreis der Förderberechtigten erweitert. Die Auszahlungen werden nachgelagert besteuert, wobei die Mitteilungspflichten für Anbieter vereinfacht wurden. Bitte beachten Sie, dass die gesetzlichen Änderungen ab dem Beitragsjahr 2027 gelten und die private Altersvorsorge gegebenenfalls entsprechend angepasst werden kann. Nach derzeitigem Stand sind jedoch noch nicht alle Depot- und Vertragsvarianten verfügbar. Dies sollte bei der Auswahl eines bestimmten Anbieters und Altersvorsorgedepots beachtet werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Gollbach

Sie erhalten diesen Newsletter als Mandant der Kanzlei Bürkle & Partner Steuerberater mbB im Rahmen unserer Vertragserfüllungspflicht bzw. weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben.
Falls Sie diesen in Zukunft nicht mehr erhalten möchten , können sie sich **hier abmelden**.
Der Newsletter bietet lediglich allgemeine Informationen und ersetzt keine individuelle Beratung.
Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Copyright © **Bürkle & Partner Steuerberater mbB** 2026